

An

BM Henning Kaars
Jader Straße 47

26349 Jade

Jaderberg, den 31. Juli 2022

Antrag an an den Gemeinderat

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 – „Tier- und Freizeitpark Jaderberg“

Ich bitte den Rat der Gemeinde Jade folgende Punkte im vorliegenden Bebauungsplan zu ändern bzw. den Bebauungsplan zu ergänzen:

Ich beantrage über die Punkte einzeln zu beraten und abzustimmen.

1. die in den Sondergebieten SO 1 b,c,d, 2 a,b,c erlaubten Bauhöhen von 20 bis 40 Metern auf 15 Meter zu beschränken

Begründung: Der „Jaderpark“ orientiert sich nach Aussagen der Betreiber an dem Freizeitpark Thüle. Die dortigen Fahrattraktionen erreichen keine Bauhöhen über 15 Meter. Sollten Bauhöhen wie im ausgelegten Bebauungsplan erlaubt werden ist das Schallgutachten nicht mehr aussagefähig. Eine Emissionsquelle in 40 Metern Höhe verbreitet den Schall über eine weit größere Fläche als eine bodennahe Schallquelle. Die Lärmbelastung würde sich bis weit in anlagenferne Wohngebiete ausbreiten. Im vorliegende Schallgutachten werden diese Höhen nicht beachtet. Vom Parkbetreiber gewünschte höhere Bauhöhen müssen gesondert beantragt und genehmigt werden.

2. Die Bodenversiegelung auf höchstens GRZ 0,2 festzulegen

Begründung: der z.Zt. gültige Bebauungsplan erlaubt eine GRZ von 0,1. Mit der Verdoppelung erhält der Betreiber des „Jaderpark“ die Genehmigung großflächig Bodenversiegelungen vorzunehmen. Ein Tier- und Freizeitpark soll keine Betonwüste sein sondern ein locker bebautes Areal mit hohem Grünanteil darstellen.

Es passt nicht in die Zeit Boden mehr als unbedingt nötig zu versiegeln, Trinkwasser wird lt. OOWV immer knapper, Versickerungsflächen weniger, Starkregenereignisse häufiger. Dieses Wasser ungenutzt über die Vorflut zu entsorgen ist verantwortungslos.

Die Gemeinde hat an anderer Stelle Forderungen von Antragsstellern auf erhöhte Bodenversiegelung abschlägig behandelt.

3. Die Afrikaanlage als Tiergehege festzuschreiben

Begründung: Es soll dauerhaft verhindert werden das aus dem „Tier- und Freizeitpark“ ein reiner Vergnügungspark wird und in diesem Bereich Fahrattraktionen errichtet werden können.

4. aktiven und passiven Lärmschutz an Fahrgeschäften und an den Grundstücksgrenzen des „Jaderpark“ vorzuschreiben.

Begründung: Es sind in dem Entwurf keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Dem

Betreiber der Anlage ist im Zuge der Rücksichtnahme auf die umliegende Wohnbebauung die Durchführung von ausreichendem Aufwand zur Lärmreduzierung aufzuerlegen.

5. den Gesamtschallleistungspegel nicht wie vorgesehen von $L_{wa} = 112 \text{ dB(A)}$ auf $L_{wa} = 116 \text{ dB(A)}$ zu erhöhen

Begründung: Höhere Geräuschemissionen als jetzt schon erlaubt und vorhanden sind unverantwortlich. Bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) ist mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen. Um die Gesundheit zu schützen, soll ein Mittelungspegel von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nächtens nicht überschritten werden. (Um Geräusche unterschiedlicher Art und Dauer, hinsichtlich ihrer Stärke (Pegel) vergleichbar zu machen, werden Mittelwerte, „Mittelungspegel“ gebildet)

Sollte der Parkbetreiber oder ein Nachfolgeunternehmen alle Möglichkeiten ausnutzen die die 2. Änderung des Bebauungsplanes 37 – „Tier – und Freizeitpark Jaderberg“ ermöglicht, haben wir keinen Tier- und Freizeitpark mehr, sondern eine ortsfeste Volksfestanlage, mit allen negativen Auswirkungen auf nahezu die gesamte Ortschaft Jaderberg.

Mit freundlichem Gruß

Carsten Severin